



Bundesministerium für Finanzen
Abt 5
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
2021-0.516. SR-GSt/Mü/Pe Vanessa Mühlböck DW 12353 DW 142353 29.07.2021
235

Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Umsetzung des Elektrizitätsabgabegesetzes im Bereich Bahnstrom (EIAbgG-UmsetzungsV Bahnstrom)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Mit der vorliegenden Durchführungsverordnung sollen die Bestimmungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung gemäß § 2 Z 5 Elektrizitätsabgabegesetz und die Vergütung der Elektrizitätsabgabe gemäß § 4 Abs 3 Elektrizitätsabgabegesetz, welche mit 01.07.2021 in Kraft getreten sind, näher geregelt werden.

Gemäß dem Verordnungsentwurf sind grundsätzlich Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen berechtigt die Steuerbefreiung und die Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen, wenn die übrigen im Elektrizitätsabgabegesetz und der Durchführungsverordnung definierten Voraussetzungen vorliegen. Dies wird von der Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt und entspricht der langjährigen Forderung, den Schienenverkehr zu entlasten, der einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leistet. In diesem Zusammenhang ist jeder Schritt in Richtung einer Gleichstellung des Bahnverkehrs mit dem Flug- und Schiffsverkehr, wo noch immer wettbewerbsverzerrende Steuerbegünstigungen bestehen, begrüßenswert.

Es besteht kein Einwand gegen den vorliegenden Entwurf.

